

Informationsblatt Hundeabgabe

Hunde Anmeldung:

Abgabepflichtig gemäß § 4 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Hundes muss die Anmeldung bei der Marktgemeinde Atzenbrugg erfolgen. Die Anmeldung kann persönlich beim zuständigen Mitarbeiter der Marktgemeinde oder mittels Online-Anmeldeformular erfolgen. Bei der persönlichen Anmeldung nehmen Sie bitte den Impfpass mit, damit alle wichtigen Daten des Hundes erfasst werden können (Rasse, Farbe, Geschlecht, Alter, Name, Chipnummer). Nach Erfassung aller Hundedaten erhalten Sie von uns eine Hundeabgabemarke. Bei der Anmeldung sind die jährliche Hundeabgabe und die einmaligen Kosten für die Hundeabgabemarke an der Amtskassa bar oder mittels Vorschreibung zu bezahlen.

Die Anmeldung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotential ist nur persönlich möglich.

Hundeabgabemarke:

Für jeden Hund ist nach Anmeldung gemäß § 7 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 eine Hundeabgabemarke gegen Erstattung der u.a. Selbstkosten auszufolgen. Außerhalb des Hauses muss der Hund die Marke am Halsband oder am Brustgeschirr tragen. (ausgenommen Jagdhunde während ihrer Verwendung bei der Jagd). Bei Verlust der Hundeabgabemarke wird Ihnen nach Erstattung der u.a. Selbstkosten eine Ersatzmarke übergeben. Die Hundeabgabemarke ist als Lebensmarke zu verwenden und hat Gültigkeit solange der Hund bei der Marktgemeinde Atzenbrugg angemeldet ist.
Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe / der Hundeabgabemarke

Nutzhund

Hundeabgabe jährlich € 6,50

Hundeabgabemarke einmalig bei Anmeldung bzw. Verlust € 2,10

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde

Hundeabgabe jährlich € 80,00

Hundeabgabemarke einmalig bei Anmeldung bzw. Verlust € 2,50

für alle übrigen Hunde

Hundeabgabe jährlich € 25,00

Hundeabgabemarke einmalig bei Anmeldung bzw. Verlust € 2,10

Die Hundegabe ist eine Jahresabgabe und ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig. Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist er innerhalb eines Monats anzumelden und die Hundeabgabe sowie die Markengebühr zu entrichten.

Nutzhund:

Als Nutzhunde gelten gemäß § 3 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden. Die Anerkennung eines Hundes als Nutzhund ist bei der Abgabenbehörde innerhalb der Fälligkeitsfrist (15. Februar) schriftlich zu beantragen.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential:

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind gemäß § 2 NÖ Hundehaltesgesetz, Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull
- Bandog
- Rottweiler
- Tosa Inu

Wer einen der o.a. Hunde hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

Die Anmeldung darf für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential nur persönlich beim zuständigen Mitarbeiter der Marktgemeinde Atzenbrugg erfolgen.

In Niederösterreich dürfen höchstens zwei Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential je Haushalt gehalten werden.

Bei der Anmeldung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential sind zusätzlich zu den Angaben, welche im Impfpass erfasst sind, folgende Daten vorzulegen:

- Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde.
- Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt jener Einfriedung und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

Mindestversicherungssumme für Personenschaden: € 500.000,00

Mindestversicherungssumme für Sachschäden: € 250.000,00

Chip-Pflicht:

Gemäß § 24a Tierschutzgesetz müssen seit Anfang des Jahres 2010 alle Hunde, die in Österreich gehalten werden, mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sein.

Maulkorb und/oder Leinenpflicht:

Das NÖ Hundehaltegesetz schreibt für alle Hunde an öffentlichen Orten eine generelle Leinen- oder Maulkorbpflicht vor.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind an öffentlichen Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

Hundeabmeldung:

Bei der Abmeldung eines Hundes (Tod, Umzug, Weitergabe) ist bei der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe, d.h. wird der Hund nach dem 15. Februar eines jeden Jahres abgemeldet, gibt es keine anteilige Rückerstattung.

Wechselt ein Hundehalter während des Kalenderjahres seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, ist er verpflichtet, seinen Hund bei der Abgabenbehörde des neuen Wohnsitzes anzumelden. Die Hundeabgabe ist bei der Anmeldung in der Höhe der gültigen Verordnung der dortigen Gemeinde nochmals zu entrichten, auch wenn die Abgabe am früheren Wohnort bereits bezahlt wurde.